

ständigen Untersuchungsgericht bei Einsicht desselben als verbrecherisch befunden, so hat dasselbe von Amtswegen vorläufig die Beschlagnahme dieses Preßerzeugnisses, sowie der zu dessen Herstellung bestimmten Platten und Formen zu verfügen. Ergiebt sich in Verfolg der einzuleitenden Untersuchung, daß der Inhalt eines solchen Preßerzeugnisses wirklich den Thatbestand einer strafbaren Handlung bildet, so ist die Confiscation und Vernichtung aller vorgefundenen Exemplare und der zur Herstellung derselben bestimmten Platten und Formen im Haupterkenntnisse mit auszusprechen.

Ist ein Preßerzeugniß seinem Hauptinhalte nach ein erlaubtes, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, erkannt; ist jedoch eine derartige theilweise Vernichtung nicht ausführbar, so ist auch in solchen Fällen die gänzliche Confiscation und Vernichtung der betreffenden Exemplare, Platten und Formen zu verfügen.

Ob das Erkenntniß auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen sei, ist dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Jene Maafregeln der vorläufigen Beschlagnahme und resp. Confiscation erstrecken sich aber nicht auf solche Exemplare des Preßerzeugnisses, die bereits in den Besitz von Privatpersonen übergegangen sind, welche sie lediglich zum eignen Gebrauche und nicht etwa auch mit zur öffentlichen Unterhaltung des Publikums, wie dies z. B. in Gasthöfen, Schänkwirtschaften, Leihbibliotheken, öffentlichen Lesecabinetten und dergleichen der Fall ist, an sich gebracht haben.

Im Deputationsberichte ist darüber Folgendes bemerkt:

Zu §. 28.

Seiten der ersten Kammer ist dieser Paragraphe eine zum Theil veränderte Fassung gegeben worden.

In dem zweiten Satze ist der hinter dem Worte „Exemplare“ befindliche Satz: „und der zur zc. mit auszusprechen“ vertauscht worden mit folgendem Satze:

„sowie die Vernichtung der zur Herstellung derselben bestimmten Platten und Formen im Haupterkenntnisse mit auszusprechen.“

Ferner ist hinter diesem Satze folgender Zusatz beschlossen worden:

„Bei nicht amtlich zu untersuchenden Vergehen ist die Beschlagnahme, Confiscation oder Vernichtung nur auf Antrag der Betheiligten zu verfügen.“

Weiter ist im dritten Satze hinter dem Worte „gänzliche“ die Abänderung der Worte: „Confiscation und Vernichtung“ in: „Vernichtung und beziehentlich Confiscation“ beschlossen worden.

Endlich hat die jenseitige Kammer zum vierten Satze einen Zusatz folgenden Inhalts angenommen:

„insofern nicht dem Denuncianten ein Recht darauf zusteht. (Art. 202 des Criminalgesetzbuchs.“)

Die Deputation findet zwar gegen diese Abänderungen und Zusätze nichts einzuwenden; insofern aber denn doch selbst die von der ersten Kammer gewählte Fassung immer noch die Deutung zulassen könnte, daß unter Vernichtung

der Platten und Formen die Vernichtung des Materials zu verstehen sei, so giebt man anheim:

in der ständischen Schrift die Regierung zu ersuchen, den bezüglichen Ausdruck im Verordnungswege zu erläutern.

Im Uebrigen trägt man darauf an,

vorstehend bemerkten Abänderungen und Zusätzen beizustimmen.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand bei dieser §. 28 das Wort? Die Deputation theilt in ihrem Berichte uns mit, daß zu dieser Paragraphe vier Modificationen durch Beschluß der ersten Kammer hinzugekommen sind. Außerdem hat sie, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, daß unter Vernichtung der Platten und Formen auch die Vernichtung des Materials selbst verstanden werden könnte, einen Antrag auf Erläuterung des bezüglichen Ausdruckes im Verordnungswege in der Schrift aufzunehmen beantragt. Der erste Satz der §. 28 soll unverändert bleiben; bei dem zweiten Satze aber, wo es heißt: „so ist auch in solchen Fällen die gänzliche Confiscation und Vernichtung aller vorgefundenen Exemplare zc.“, hat die Deputation vorgeschlagen, nach dem Vorgange der ersten Kammer die nach dem Worte „Exemplare“ folgenden so zu fassen: „sowie die Vernichtung der zur Herstellung derselben bestimmten Platten und Formen im Haupterkenntnisse mit auszusprechen“, und es soll sich alsdann an diesen zweiten Satz der Paragraphe noch der Satz anschließen: „Bei nicht amtlich zu untersuchenden Vergehen ist die Beschlagnahme, Confiscation oder Vernichtung nur auf Antrag der Betheiligten zu verfügen.“ Sind Sie mit diesen Modificationen und Zusätzen einverstanden und nehmen Sie dieselben an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner soll im dritten Satze statt der Worte „Confiscation und Vernichtung“ gesetzt werden: „Vernichtung und beziehentlich Confiscation“. Ist die Kammer auch mit dieser Veränderung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Weiter soll an den vierten Satz noch angeschlossen werden folgender Satz: insofern nicht dem Denuncianten ein Recht darauf zusteht (Art. 202 des Criminalgesetzbuchs)“. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer, in dieser Maafße modificirt, die §. 28 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner empfiehlt nunmehr noch die Deputation Seite 437 aus der von ihr daselbst angegebenen Rücksicht einen Antrag in die ständische Schrift, worin die Regierung ersucht wird, den in dieser Paragraphe gebrauchten Ausdruck „Vernichtung der Platten und Formen“ im Verordnungswege zu erläutern.